

Mitteilungsblatt der Stadt Tengen

Amtliche Bekanntmachungen

Herzlich willkommen zum **JOSEFSMARKT**
am Sonntag, den 09. März 2014
von 10.00 Uhr – ca. 17.00 Uhr

Krämermarkt mit attraktiven
Angeboten und kulinarischen Genüssen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch !

TAG DER ARCHIVE Dokumente zur Tengener Geschichte

Sonntag, 09. März 2014, 14.00 Uhr–16.00 Uhr

Das Kreisarchiv Konstanz lädt anlässlich des bundesweiten „Tag der Archive“ ins Rathaus Tengen ein, wo Kreisarchivar Wolfgang Kramer die interessantesten Dokumente aus der Vergangenheit von Dorf, Stadt und Hinterburg Tengen sowie der Stadtteile präsentiert. Hier besteht die Möglichkeit, den wertvollen und seltenen Dokumenten aus dem Stadtarchiv ganz nahe zu sein. Es werden Führungen durch das Stadtarchiv Tengen angeboten.

GRUND- UND WERKREAL-SCHULE T E N G E N

Informationen Erstklässler - Anmeldung

Am **Dienstag, 11.03.2014**, findet die Anmeldung der zukünftigen Erstklässler für das Schuljahr 2014/2015 statt.

Uhrzeit: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

im Sekretariat der GWRS Tengen, Schulstr. 11, 78250 Tengen

1. Schulpflichtige Kinder

Schulpflichtig im kommenden Schuljahr werden zunächst einmal alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2007 bis 30. September 2008 geboren sind.

2. Kann – Kinder

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2008 bis 30.06.2009 geboren sind, können angemeldet werden (erweiterte Stichtagsregelung).

Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Schulfähigkeit durch die Schulleitung.

3. Zurückgestellte Kinder

Kinder, die im vorigen Jahr zurückgestellt wurden, müssen erneut angemeldet werden.

4. Zur Anmeldung bitte mitbringen

Ihr Kind

Geburtsurkunde

Schüleraufnahalebogen (wurde mit der Einladung versandt)

Datenschutzblatt (wurde mit der Einladung versandt)

Nachweis über die 9. Vorsorgeuntersuchung (gelbes U-Heft)

etwas Zeit

gez.: Brinks, Rektor

LEERUNG DER WERTSTOFFTonne

Die nächste Leerung der Wertstofftonne ist am kommenden **Mittwoch, den 12. März 2014**.

LEERUNG DER BLAUEN Tonne - Voranzeige-

Die Leerung der Blauen Tonne in der Gesamtstadt Tengen ist am **Dienstag, den 18. März 2014**.

LEERUNG DER RESTMÜLLTonne

Die Leerung der Restmülltonne in der Gesamtstadt Tengen ist am **Mittwoch, den 19. März 2014**.

Stadt Tengen

Landkreis Konstanz

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Herdbach III“ Gemarkung Büßlingen

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juli 2013 den Bebauungsplan „Am Herdbach III“ Gemarkung Büßlingen nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Büßlingen. Es schließt sich im Osten an das bestehende Baugebiet „Am Herdbach“ an. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22. Juli 2013. **Der Bebauungsplan „Am Herdbach III“ Gemarkung Büßlingen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Herdbach III“ Gemarkung Büßlingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen (Hauptamt / Zimmer 11) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, den 05. März 2014

gez.: Groß, Bürgermeister

Hinweis:

Auf den Aushang an der Verkündungstafel Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen wird hingewiesen.

LANDRATSAMT KONSTANZ

-Pressemitteilung-

Das Kreisforstamt informiert zur Borkenkäferbekämpfung

Der letztjährige Sommer hat zu einem Anwachsen der Borkenkäferpopulation geführt. Es ist wieder vermehrt zu Befall an Nadelbäumen in allen Wäldern des Landkreises gekommen. Sollten jetzt diese befallenen Bäume im Wald bleiben, so bilden sich ideale Brutstätten für die Borkenkäfer. Im gesamten Wald des Landkreises müssen aus diesem Grund vom Borkenkäfer befallene Bäume sowie Sturm- und Bruchholz sofort eingeschlagen und aufgearbeitet werden.

Die frühe Aufarbeitung und die rasche Holzabfuhr gewährleisten, dass Holz nicht vom Borkenkäfer befallen werden kann. Dadurch werden potentielle Brutstätten vermieden.

Das Kreisforstamt bittet deshalb alle Privatwaldbesitzer, vom Käfer befallenes Holz, Sturm- und Bruchholz in den nächsten Wochen mit höchster Priorität aufzuarbeiten.

Für Fragen zur Holzaufarbeitung, Holzsortierung und Holzverkauf stehen die zuständigen Forstrevierleiter gerne zur Verfügung.

**Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG)
zur Borkenkäferbekämpfung**

Das Kreisforstamt weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzer verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sofortige Aufarbeitung der vom Käfer befallenen Bäume
- Aufarbeitung von geworfenen und gebrochenen Bäumen, sie werden sonst zu attraktivem Brutmaterial
- zügige Abfuhr der eingeschlagenen Hölzer bis spätestens Ende April 2014

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt das Kreisforstamt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG

Frist bis spätestens 02.05.2014

Die Waldbesitzer können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleiter bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstamt diese gegen Kostenersatz selbst ausführen oder Unternehmer vermitteln.

Ersparen Sie uns im Interesse Ihres Waldeigentums forstaufsichtliche Anordnungen, die für Sie kostenpflichtig sind!

Folgende Merkmale deuten auf den Befall mit Borkenkäfern hin:

- **"Spechtspiegel"** unterhalb der Krone; das sind Stellen an der Baumrinde, wo der Specht die äußere Rindenschicht weggehackt hat, um an die Borkenkäfer, die in der Rinde sind, heranzukommen.
- **Abblätternde Rindenteile**; auf der Innenseite der Rinde sind Fraßgänge sichtbar. Teilweise kann man hier auch Larven oder Käfer finden, die in der Rinde überwinterten.
- **Vergilben** und anschließende **Rötung** der Nadeln bzw. der Baumkronen.
- Braunes **Bohrmehl** am Stammfuß und Waldboden

Über die gesetzte Frist hinaus ist es notwendig, die verbleibenden Bäume im Bereich von Befallsherden regelmäßig auf Käferbefall hin zu kontrollieren. Die betroffenen Bäume müssen dann sofort eingeschlagen, entrindet oder abgefahren werden.

Ortschaftsratsitzung

Am **Mittwoch, den 12.03.2014, ab 20.00 Uhr** findet im Sitzungszimmer des Rathaus Watterdingen eine öffentliche Ortschaftsratsitzung statt. Hierzu sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Bürgersprechstunde
- Sonstige

Anschliessend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

MITTEILUNGSBLATT

Anzeigen-und Annahmeschluss für das nächste Mitteilungsblatt, auch für die Seite „TENGEN HAT WAS“ ist am **Dienstag , den 11. März 2014- 17.00 Uhr**

BIOMÜLLABFUHR -Voranzeige -

Die nächste Abfuhr von Biomüll ist am **Montag, den 17. März 2014** in der Gesamtstadt Tengen.

ABHOLUNG VON

GARTENABFÄLLEN Mittwoch, den 19. März 2014 -Voranzeige-

Am Mittwoch, den 19. März 2014 ist die nächste Abholung der Gartenabfälle in der Gesamtstadt Tengen. Die Gartenabfälle müssen gebündelt am Straßenrand zur Abholung bereit liegen oder können auch in Kartonagen (offen) hingestellt werden. Die gebündelten Gartenabfälle sollten jedoch nicht mehr wie 50 kg wiegen bzw. nicht länger als 1,50 mtr. sein, damit diese ohne Probleme in das Fahrzeug passen. Zu entsorgende Äste dürfen höchstens armdick sein und bitte auch keine Plastiksäcke verwenden !

Die Gartenabfälle bitte bereits ab 06.00 Uhr zur Abholung bereit legen.

ABHOLUNG VON ALTHOLZ und SPERRMÜLL -Voranzeige-

*Die Abholung von Altholz und Sperrmüll in der Gesamtstadt Tengen findet, wie unten, angegeben **an zwei verschiedenen Tagen** statt.*

Die Abholung von **Altholz** findet am **Donnerstag, den 20. März 2014** sowie die Abholung von **Sperrmüll** am **Freitag, den 21. März 2014** statt.

Was gehört zum Altholz

Unbehandeltes/ furniertes/ kunst-stoffbeschichtetes Holz (Möbelholz) aus dem Innenbereich z. B. Küchen-Wohnzimmer-, Kinder- u. Schlafzimmermöbel. Übliche Verbindungselemente aus Metall schaden nicht.

Nicht abgefahren werden:

Zimmertüren, Deckenpaneelen, Bodenverlegeplatten, Gartenmöbel, Fenster, Holzläden, Jägerzäune, Pfähle, Palisaden usw.

Ausgeschlossen sind generell Abfälle aus Umbau- u. Renovierungsmaßnahmen sowie Holz aus dem Außenbereich.

Was gehört zum Sperrmüll

Nur sperrige Haushaltsgegenstände, die wegen ihrer Größe (nicht Menge) auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in den Restmüllbehälter passen, z. B. Matratzen, Couchgarnituren, Skier, Teppiche, Kunststoff- u. Wäschekörbe.

Nicht abgefahren wird:

Nichtsperriger Restmüll (z. B. Altkleider und Schuhe, Spielzeug), sowie Elektro- u. Bildschirmgeräte, Kühlgeräte, Kartons, Verpackungen, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Farbeimer, Glas- u. Fensterscheiben, KFZ-Teile, Möbelholz und Altmetall.

Bei der Altholz- u. Sperrmüllabfuhr werden nur haushaltsübliche Mengen mitgenommen !

GEWERBEGEBIET WATTERDINGEN

Terminvorankündigung

Am Sonntag, den 13.4.2013 findet im Gewerbegebiet Breitenplatz ein **Tag der offenen Tür** statt. Hierzu ist die ganze Bevölkerung jetzt schon recht herzlich eingeladen.

Es freuen sich die einladenden Betriebe sowie die bewirtenden Vereine.
Das weitere Programm wird noch rechtzeitig veröffentlicht.

STANDESAMTSNACHRICHTEN

Standesamtsnachrichten **Monat Februar 2014**

S t e r b e f ä l l e :

06.02.14	Martina Köpke geb. Messmer, Torstr. 13, Tengen
07.02.14	Erich Honold, Brunnenstr, 5, Tengen
09.02.14	Martin Glatz, Torstr. 14, Tengen
11.02.14	Rosina Viktoria Blasius geb. Schultheiß, Flühweg 1, Tengen
17.02.14	Margaritha Merk geb. Prutscher, Lindenstr. 25, Tengen
20.02.14	Anna Katharina Maus geb. Fluck, Gretzgäßle, Tengen
23.02.14	Maria Meßmer geb. Meßmer, Wannenstr. 20, Tengen
24.02.14	Eva Widder geb. Menzel, Hauptstr. 23, Tengen
25.02.14	Klara Weber, Torstr. 13, Tengen